

**Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 10.1.2006
(Prof. Bertel, Prof. Venier)**

I.

Der heroinabhängige Bernhard bettelt seinen Vater, einen praktischen Arzt, um Geld an. Der Vater sagt „Nein“. Bernhard ist verzweifelt, der Vater könne ihn doch nicht hängen lassen. Aber der Vater bleibt beim „Nein“. In seiner Verzweiflung greift Bernhard nach einem Küchenmesser und fuchtelt damit herum: „Wenn du mir nichts gibst, steche ich den Erstbesten ab, du wirst schon sehen!“ Der Vater gibt nach und steckt dem Sohn 200 Euro zu. Eine Woche später bettelt Bernhard wieder um Geld. Der Vater will davon nichts hören. „Dann gib mir wenigstens ein paar Tabletten aus der Ordination!“, bettelt Bernhard. „Kommt gar nicht in Frage“, erwidert der Vater, worauf ihn Bernhard anbrüllt: „Deine verfluchte Ordination, ich schlage alles zusammen!“ Dem Vater reicht es und er zeigt Bernhard bei der Polizei an.

Hat sich Bernhard nach dem StGB strafbar gemacht?

II.

X möchte von Y ein Grundstück kaufen. X und Y unterschreiben am 23.8. einen Vertrag („Kaufvorvereinbarung“), worin sich beide verpflichten, am 30.9. einen Kaufvertrag über das Grundstück im Wert von 1 Million Euro zu unterschreiben. Bevor es dazu kommt, erfährt Y, dass X zahlungsunfähig ist und zeigt ihn bei der Polizei an. Derselbe X hat bei einem Autohändler einen Porsche Cayenne mit Sonderausstattung im Wert von 136.000 Euro bestellt. X soll das Auto bei Übergabe bezahlen. Als der Autohändler von der Anzeige gegen X erfährt, storniert er die Bestellung bei der Firma Porsche. Sie verrechnet dem Händler dafür vereinbarungsgemäß eine Stornogebühr von 10 % (13.600 Euro). Von X ist kein Geld zu erwarten.

Hat sich X strafbar gemacht?

III. (Prozessrecht)

Die Kriminalbeamten belehren den Verdächtigen nach der Festnahme, dass er eine Vertrauensperson oder einen Anwalt anrufen dürfe. Die Beamten lassen ihn über das Telefon mit einem ihm befreundeten Rechtsanwalt reden, der Anwalt verspricht, er werde in einer halben Stunde da sein. Der Verdächtige gibt das an die Beamten weiter. „Wir können nicht so lange warten“, sagen die Beamten und beginnen mit ihren Fragen. Der Verdächtige antwortet widerwillig. Als der Rechtsanwalt eintrifft und mit dem Verdächtigen sprechen will, sagen ihm die Beamten, das sei nicht möglich, das Verhör habe schon begonnen. Der Rechtsanwalt verlangt, sie sollen dem Verdächtigen wenigstens sagen, dass er da sei. Die Beamten lehnen ab, weil das die Vernehmung störe. Der Rechtsanwalt will bei der Vernehmung dabei sein; die Beamten lehnen ab, der Verdächtige habe so etwas nicht verlangt.

- a.) *Haben sich die Kriminalbeamten richtig verhalten?*
- b.) *Was kann der Rechtsanwalt tun?*
- c.) *Ist die Aussage, die der Verdächtige bei dieser Vernehmung ablegt, in der Hauptverhandlung verwertbar?*

Ungefähre Punkteverteilung: I. 30 %; II. 30 %; III. 40 %.